



Politische Gemeinde Rickenbach

Politische Gemeinde Rickenbach Elektrizitätsversorgung

EVU-Gebühren

Anhang 3 zum Stromversorgungsreglement vom 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Anschlussgebühren	2
1.1.	Elektrizität	2
1.1.1.	Netzanschlussbeitrag (NAB)	2
1.1.2.	Netzkostenbeitrag (NKB).....	2
1.1.3.	Netzanschlussänderungen und Verstärkungen	3
1.1.4.	Anschluss von Energieerzeugungsanlagen (EEA).....	3
1.1.5.	Provisorische Anschlüsse.....	3
2.	Wiederkehrende Gebühren.....	3
2.1.	Elektrizität	3
3.	Sonstige Dienstleistungsgebühren	3
3.1.	Elektrizität	3
4.	Schlussbestimmungen	4

1. Anschlussgebühren

1.1. Elektrizität

Basierend auf dem Stromversorgungsreglement werden für das Erstellen oder Ändern der Netzan-
schlussleitung Netzanschlussbeiträge und Netzkostenbeiträge erhoben.

1.1.1. Netzanschlussbeitrag (NAB)

Der NAB entspricht den Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses (Verknüpfungspunkt bis
(Haus-)Anschlusspunkt) und geht zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Administration, Planung, Engineering für den Netzanschluss	Nach Aufwand
Baukosten für den Netzanschluss	Nach Aufwand

1.1.2. Netzkostenbeitrag (NKB)

Der Netzkostenbeitrag ist ein einmaliger Beitrag. Dieser entspricht der durch den Netzanschluss-
nehmer bestellten und damit mit dem Netzbetreiber vereinbarten bezugsberechtigten Leistung. Wird
die vereinbarte bezugsberechtigte Leistung durch den Netzanschlussnehmer bei der Nutzung über-
schritten, kann der Netzbetreiber eine Nachforderung stellen im Sinne einer Leistungserhöhung der
bezugsberechtigten Leistung.

Der NKB wird wie folgt erhoben:

Anschluss an Niederspannungsnetz (NE7)

Wohnbauten

Einfamilienhaus	CHF 1'500.00
Doppel- und Reiheneinfamilienhaus	CHF 1'500.00 pro Einheit
Mehrfamilienhaus	CHF 2'000.00 pro Haus CHF 1'200.00 zusätzlich je Wohneinheit

Pro 100 Quadratmeter Büro- und/oder Gewerberaum in Wohngebäuden ist der
Beitrag einer Wohneinheit in Rechnung zu stellen, sofern die Anschlusssicherung
80 A nicht übersteigt. Andernfalls ist der Anschluss als Gewerbeanschluss zu
behandeln.

Gewerbebauten

Gewerbe- und andere Bauten	CHF 110.00 pro Ampère
----------------------------	-----------------------

Anschluss an Mittelspannungsnetz (NE5)

Industrie- und Gewerbebauten (eigene Transformatorstation)

Gemäss separatem
Netzanschlussvertrag

1.1.3. Netzanschlussänderungen und Verstärkungen

Für Anschlussänderungen oder Verstärkungen gelten die gleichen Bedingungen und Gebühren wie bei der Erstellung des Netzanschlusses. Bereits geleistete Netzkostenbeiträge werden angerechnet.

1.1.4. Anschluss von Energieerzeugungsanlagen (EEA)

Energieerzeugungsanlagen werden betreffend dem NAB gleichbehandelt wie Endverbraucher.

Der NKB bezieht sich auf die Bezugsleistung. Werden an einem Anschluss Energieerzeugungsanlagen und Endverbraucher angeschlossen, wird ein NKB für die Bezugsleistung erhoben, nicht aber für die Einspeiseleistung.

1.1.5. Provisorische Anschlüsse

Installation Baustrom

Nach Aufwand (zu Lasten
des Auftragsgebers)

2. Wiederkehrende Gebühren

2.1. Elektrizität

Die Elektrizitätstarife werden jährlich durch den Gemeinderat festgelegt. Das aktuelle Tarifblatt ist auf der Internetseite der Gemeinde publiziert.

3. Sonstige Dienstleistungsgebühren

3.1. Elektrizität

- Bei Baueingaben die keine Anpassung des Netzanschlusses erfordern (z.B. bei Wärmepumpen, usw.) CHF 400.00

4. Schlussbestimmungen

Dieses Beitrags- und Gebührenreglement «EVU-Gebühren» ist ein Anhang (Anhang 3) zum Stromversorgungsreglement vom 01.01.2022 und tritt gemeinsam mit diesem in Kraft.

Änderungen an diesem Anhang sind durch den Gemeinderat zu beschliessen.

Dieses Beitrags- und Gebührenreglement «EVU-Gebühren» ergänzt das bestehende Gebührenreglement der Gemeinde «Reglement über Erschliessungsbeiträge, Ersatz- und Konzessionsabgaben sowie Gebühren».

Genehmigungsvermerk:

Vom Gemeinderat beschlossen am: 26.10.2021

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am: 08.12.2021

Rickenbach, 08.12.2021



Ivan Knobel
Gemeindepräsident



Michael Binder
Gemeindeschreiber